

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vantage Towers AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

I.

Vorstand und Aufsichtsrat der Vantage Towers AG erklären hiermit gemäß § 161 Aktiengesetz, dass die Vantage Towers AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 7. Februar 2022 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**Kodex 2019**“) bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung der Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 am 27. Juni 2022 („**Kodex 2022**“) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

1. Höchstzahl an Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen (Empfehlung C.4)

Gemäß **Empfehlung C.4** (Höchstzahl an Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen) soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Prof. Dr. Rüdiger Grube nimmt zwei Mandate in Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften wahr (Hamburger Hafen- und Logistik AG und Vossloh AG) und ist in diesen beiden Aufsichtsräten deren Vorsitzender. Darüber hinaus ist er Mitglied im Aufsichtsrat der Deufol SE sowie der Aufsichtsratsvorsitzende der Alstom/Bombardier Transportation Germany GmbH. Beide zuletzt genannten Gesellschaften sind nicht börsennotiert, die beiden Aufsichtsratsmandate könnten jedoch als „vergleichbare Funktion“ im Sinne von Empfehlung C.4 angesehen werden.

Höchst vorsorglich erklären Vorstand und Aufsichtsrat daher eine Abweichung von Empfehlung C.4. Der Aufsichtsrat hat ausgiebig geprüft und sich vergewissert, dass die anderen Mandate von Prof. Dr. Grube es ihm dennoch erlauben, umfassend die Zeit aufzubringen, die er für die Erfüllung seiner Pflichten als Aufsichtsratsvorsitzender der Vantage Towers AG benötigt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Einschätzung auch den Aufwand und die erforderliche Zeit, die seine anderen Verpflichtungen in Anspruch nehmen, berücksichtigt. Prof. Dr. Rüdiger Grube hat zudem versichert, dass seine anderen Mandate ihn nicht darin beschränken, seine Rolle bei Vantage Towers AG auszufüllen. Der Vorstand teilt die Einschätzung des Aufsichtsrats.

2. Veröffentlichungsfristen für verpflichtende unterjährige Finanzinformationen (Empfehlung F.2)

Gemäß **Empfehlung F.2** (Veröffentlichungsfristen für Konzernabschluss, Konzernlagebericht sowie verpflichtende unterjährige Finanzinformationen) sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Im Hinblick auf gesetzlich oder börsenrechtlich vorgeschriebene Halbjahresfinanzberichte hat die Vantage Towers AG in Abweichung von der Empfehlung F.2 entschieden, die vorgenannten Halbjahresfinanzberichte allein innerhalb der gesetzlichen bzw. nach Börsenordnung vorgegebenen Fristen zu veröffentlichen. Die Vantage Towers AG ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung innerhalb solcher Fristen für die Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger und anderer Stakeholder sowie der Öffentlichkeit ausreichend ist.

3. Verfügung über langfristig gewährte Vergütungsbestandteile (Empfehlung G.10 Satz 2)

Gemäß **Empfehlung G.10 Satz 2** (Verfügung über langfristig gewährte Vergütungsbestandteile) soll ein Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über gewährte langfristige Vergütungsbestandteile verfügen können.

Die Vorstandsmitglieder nehmen derzeit noch an Programmen über langfristige variable Vergütungsbestandteile (sog. „**Long Term Incentive-Programme**“) teil, die ihnen im Zusammenhang mit ihren vorherigen Tätigkeiten im Vodafone-Konzern in den Geschäftsjahren, die am 31. März 2019, 2020 und 2021 endeten, gewährt wurden. Diese Programme sehen keine Mindestfrist von vier Jahren vor, bevor die jeweils Berechtigten über die Beträge verfügen können. Die Zahlungen unter diesen Programmen werden bzw. wurden zu Beginn der Geschäftsjahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 fällig.

Im Hinblick auf die Long Term Incentive-Programme, die in den Geschäftsjahren 2022/2023 und 2023/2024 fällig werden, werden statt Aktien der Vodafone Group Plc Aktien der Vantage Towers AG gewährt. Die Gewährung erfolgt zudem auf Grundlage von Leistungskriterien, die auf Geschäftsziele der Vantage Towers AG bezogen sind.

Die Verpflichtungen unter den genannten Long Term Incentive-Programmen wurden jeweils zu einem Zeitpunkt begründet, in denen der Kodex 2019 keine Anwendung fand. Zudem müssen die entsprechenden Verpflichtungen von Vodafone-Gesellschaften und nicht von der Vantage Towers AG erfüllt werden. Es ist daher fraglich, ob die Empfehlung G.10 Satz 2 vorliegend auf diese Long Term Incentive-Programme anzuwenden ist.

Höchst vorsorglich erklären Vorstand und Aufsichtsrat jedoch eine Abweichung von Empfehlung G.10 Satz 2. Da diese Vergütungsbestandteile in der Vergangenheit gewährt wurden, ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass es sachgerecht ist, den Vorstandsmitgliedern die weitere Teilnahme an diesen Long Term Incentive-Programmen zu gestatten, zumal dies die Interessen der Vantage Towers AG nicht beeinträchtigt.

II.

Vorstand und Aufsichtsrat der Vantage Towers AG erklären hiermit gemäß § 161 Aktiengesetz weiter, dass die Vantage Towers AG den im Kodex 2022 enthaltenen Empfehlungen im Zeitraum seit dessen Veröffentlichung am 27. Juni 2022 mit den im Folgenden genannten Ausnahmen und in den dort genannten Zeiträumen entsprochen hat und entsprechen wird:

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (Empfehlung A.1)

Gemäß **Empfehlung A.1** soll der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. Dabei sollen in der Unternehmensstrategie auch ökologische und soziale

Ziele angemessen berücksichtigt werden und die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ist ein integraler Bestandteil der Unternehmensleitung und Nachhaltigkeitsgesichtspunkte werden bei dem Betrieb der Funktürme der Vantage Towers AG berücksichtigt. Der Fokus der Unternehmensplanung liegt bislang allerdings noch auf finanziellen Zielen und Risiken.

Vor diesem Hintergrund und da nicht hinreichend klar ist, welche Anforderungen an eine systematische Identifizierung und Bewertung von den in Satz 1 der Empfehlung A.1 genannten Nachhaltigkeitsgesichtspunkte zu stellen sind und was deren Einfluss auf die in Sätze 2 und 3 der Empfehlung A.1 genannten Unternehmensstrategie und -planung ist, erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass der Empfehlung A.1 nicht entsprochen wurde und auch bis auf weiteres nicht entsprochen wird.

2. **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten im Rahmen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (Empfehlung A.3)**

Gemäß **Empfehlung A.3** soll das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken, was die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen soll.

Derzeit werden nachhaltigkeitsbezogene Ziele im Rahmen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems noch nicht ausdrücklich erfasst. Vor diesem Hintergrund erklären Vorstand und Aufsichtsrat höchstvorsorglich eine Abweichung von Empfehlung A.3.

3. **Kompetenzprofil Aufsichtsrat und Berichterstattung (Empfehlung C.1 Sätze 3, 5 und 6)**

Gemäß **Empfehlung C.1 Satz 3** soll das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Gemäß **Empfehlung C.1 Satz 5** soll über den Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils in Form einer Qualifikationsmatrix berichtet werden, die auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren soll.

Der Aufsichtsrat hat Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie ein Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des gesamten Aufsichtsrats festgelegt und berichtet auch über den Stand der Umsetzung dieser Ziele und des Kompetenzprofils.

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats beinhaltet jedoch nicht ausdrücklich Expertise zu Nachhaltigkeitsfragen, wobei die Berücksichtigung von Expertise zu den für die Vantage Towers AG bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen im Rahmen einer künftigen Aktualisierung des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats diskutiert werden soll. Es wird daher eine Abweichung zur Empfehlung C.1 Satz 3 erklärt.

Die Vantage Towers AG wird weiterhin über die Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als auch des Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des gesamten Aufsichtsrats berichten, von einer

Berichterstattung in Form einer Qualifikationsmatrix jedoch absehen. Vor diesem Hintergrund ist eine Abweichung von der Empfehlung C.1 Satz 5 zu erklären. Da Satz 6 der Empfehlung C.1 in Bezug auf die Berichterstattung über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter (mit deren Namen) an die in Satz 5 empfohlene Berichterstattung in Form einer Qualifikationsmatrix anknüpft, wird von dieser Empfehlung höchstvorsorglich ebenfalls eine Abweichung erklärt.

4. Höchstzahl an Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen (Empfehlung C.4)

Höchstvorsorglich erklären Vorstand und Aufsichtsrat eine Abweichung von Empfehlung C.4. Die Gründe für diese Abweichung ergeben sich aus den oben unter Ziffer I.1. stehenden Ausführungen.

5. Veröffentlichungsfristen für verpflichtende unterjährige Finanzinformationen (Empfehlung F.2)

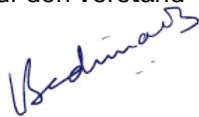
Höchstvorsorglich erklären Vorstand und Aufsichtsrat eine Abweichung von Empfehlung F.2. Die Gründe für diese Abweichung ergeben sich aus den oben unter Ziffer I.2. stehenden Ausführungen.

6. Verfügung über langfristig gewährte Vergütungsbestandteile (Empfehlung G.10 Satz 2)

Höchstvorsorglich erklären Vorstand und Aufsichtsrat eine Abweichung von Empfehlung G.10 Satz 2. Die Gründe für diese Abweichung ergeben sich aus den oben unter Ziffer I.3. stehenden Ausführungen.

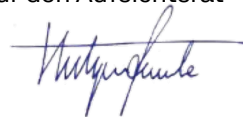
Düsseldorf, 6. Februar 2023

Für den Vorstand



Vivek Badrinath

Für den Aufsichtsrat



Dr. Rüdiger Grube